

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0186/13/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0186/13	06.05.2013

Absender	
Der Oberbürgermeister	
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.05.2013
Finanz- und Grundstücksausschuss	22.05.2013
Jugendhilfeausschuss	23.05.2013
Verwaltungsausschuss	31.05.2013
Stadtrat	06.06.2013

Kurztitel
Umsetzung des KiFöG-Neu in der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Drucksache erhält einen Beschlusspunkt 7, der wie folgt lautet:
 7. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die gemäß Anlage 3 der Drucksache dargestellten Personal-, Sach- und IUK-Aufwendungen umzusetzen.
2. Die Drucksache erhält einen Beschlusspunkt 8, der wie folgt lautet:
 8. Die Gültigkeit der „Empfehlung zu Mindest- und Maximalelternbeitragshöhen in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ in der Anlage 2 zur Richtlinie zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg (SR-Beschluss 422-18(V)10 vom 26.04.2010 zur DS-Nr. 0402/09) wird aufgehoben.
3. Die Drucksache erhält eine zweite, dritte und vierte Anlage:
 - Anlage 2: Darstellung der Ermittlung der Kostenbeiträge
 - Anlage 3: Darstellung des zusätzlichen Bedarfs an Personal-, Sach- und IUK-Aufwendungen
 - Anlage 4: Information über die Ergebnisse der Anhörung der Träger gemäß Paragraph 13, KiFöG (neu)
4. Der Text der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge wird in folgenden Punkten geändert:

alt	neu
§ 2 Aufnahme und Anmeldung	§ 2 Aufnahme und Anmeldung
<p>1. Personensorgeberechtigte und Eltern (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder jederzeit in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden, ...</p> <p>2. Mit dem Abschluss der Betreuungsverträge willigen die Eltern in die Datenübermittlung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung durch die Landeshauptstadt ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitrags-erhebung erforderlich sind.</p>	<p>(1) Personensorgeberechtigte und Eltern (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder jederzeit in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden, ...</p> <p>(2) Mit dem Abschluss der Betreuungsverträge willigen die Eltern in die Datenübermittlung durch den jeweiligen Träger der Einrichtung sowie die Tagespflegestellen an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung durch die Landeshauptstadt ein, soweit diese für die Leistungs-gewährung und Kostenbeitrags-erhebung erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten hat unverzüglich unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems zu erfolgen.</p> <p>(3) Kinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr für eine Hortbetreuung anzumelden.</p>
§ 4 Kostenbeitragsmaßstab/-höhe	§ 4 Kostenbeitragsmaßstab / Höhe der Kostenbeiträge
<p>4. Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist der Tageskostenbeitrag nach Anlage 1 der Satzung aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten.</p>	<p>(4) Für Schulkinder, die ausschließ-lich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist der Tageskostenbeitrag nach Anlage 1, Punkt II der Satzung zu entrichten. Ferienbeiträge sind nicht nach der Geschwister-regelung der Landeshauptstadt Magdeburg staffelungsfähig. Sie können jedoch gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag erlassen werden.</p>
§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern	§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern

<p>5. Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.</p> <p>6. Die Mahnung und Vollstreckung ausstehender Kostenbeiträge der Eltern erfolgt durch die Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>7. Die Mahnung und Vollstreckung ausstehender Kostenbeiträge der Eltern erfolgt durch die Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p>(5) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.</p> <p>(6) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.</p> <p>(7) <i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Geschwisterstaffelung/Erlass von Kostenbeiträge der Eltern</p> <p>1. Inhaber von einem gültigen Magdeburg-Pass zahlen keine Kostenbeiträge der Eltern, sofern sie einen Antrag auf Beitragsbefreiung im Jugendamt gestellt haben.</p> <p>2. Die Geschwisterstaffelung ist gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt zu beantragen.</p> <p>3. Auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlässt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kostenbeiträge der Eltern bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII. Die Nachweise sind im Original oder in Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Geschwisterstaffelung / Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern</p> <p>(1) Inhaber von einem gültigen Magdeburg-Pass zahlen keine Kostenbeiträge der Eltern, sofern sie bei der Landeshauptstadt Magdeburg einen Antrag auf Beitragsbefreiung gestellt haben.</p> <p>(2) Für die Pflegekinder, die durch das Jugendamt Magdeburg in Pflegefamilien untergebracht sind, werden keine Kostenbeiträge erhoben. (Anm.: Diese Regelung soll neu aufgenommen werden.)</p> <p>(3) Die Geschwisterstaffelung ist gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt zu beantragen.</p> <p>(4) Auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlässt das Jugendamt die Kostenbeiträge der Eltern ganz oder teilweise bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen</p>

<p>4. Die Geschwisterstaffelung und der Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern gelten für den Zeitraum, in dem laut Betreuungsvertrag die Voraussetzungen gegeben sind, und frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Voraussetzungen für den Erlass von Kostenbeiträgen und die Geschwisterstaffelung und dem Jugendamt in dem Monat mitzuteilen, in dem sie eintreten.</p>	<p>den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 85, 87, 88 und 92a SGB XII. Die Nachweise sind im Original oder in Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen.</p> <p>(5) Die Geschwisterstaffelung und der Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern gelten für den Zeitraum, in dem laut Betreuungsvertrag die Voraussetzungen gegeben sind, und frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Voraussetzungen für den Erlass von Kostenbeiträgen und die Geschwisterstaffelung und dem Jugendamt in dem Monat mitzuteilen, in dem sie eintreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihren Anlagen 1 und 2 zum 01. August 2013 in Kraft.</p> <p>Magdeburg, d.</p> <p>Anlage 1: Kostenbeiträge Anlage 2: Wahlverfahren Elternvertretungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihren Anlagen 1 und 2 zum 01. August 2013 in Kraft.</p> <p>Die „Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - Kita-Satzung“ in der zuletzt durch den Stadtrat am 08.01.2004 beschlossenen Neufassung (Amtsblatt Nr. 4 vom 30. Januar 2004) wird aufgehoben.</p> <p>Magdeburg, d.</p> <p>Anlage 1: Kostenbeiträge Anlage 2: Wahlverfahren Elternvertretungen</p>